



Helmetal Kurier

29. Jahrgang

www.gemeinde-werther.de

1. November 2020 • Nr. 11

Amtsblatt der Gemeinde Werther mit den Ortsteilen – Großwechungen, Günzerode, Haferungen, Immenrode, Kleinwechungen, Mauderode, Pützlingen und Werther.

Herzlich willkommen in der Schule!

Am 29.08.2020 konnten wir 23 Erstklässler in unserer Staatlichen Grundschule Werther begrüßen. Auch wenn die Feierstunde in diesem Schuljahr in kleinem Rahmen stattfinden musste, wurden alle ABC-Schützen trotzdem durch kleine Vi-

deobotschaften herzlich von ihren neuen Mitschülern aus den anderen Klassen begrüßt. Inzwischen stehen schon die ersten Ferien vor der Tür und unsere Erstklässler meistern den neuen Schulalltag prima! Bereits auf dem Einschulungsfoto sieht

man, dass viele einmal „hoch hinaus“ wollen und mächtig stolz sind, endlich Schulkinder zu sein.

gez. S. Wagner
Grundschule Werther



1. Reihe v.l.n.r.: James Ehrhold, Zacharias Allner, Armin Apel, Darian Söllner, Lucas Kunze, Raphael Kaftan, Rafael Batke, Tom Droste
2. Reihe v.l.n.r.: Christian Fricke, Maja Rißmann, Adele Kellner, Niklas Lindau, Nele Kunze, Malia Presse, Mia Ehrhardt, Holly Schneller, Lilly Baldermann, Mark Drescher, Marleen Apitz, Emily Schüffler, Lennard Malura, Matt- Jason Johnsen, Jette Bischoff
mit Klassenlehrerin Frau Hunold und Erzieherin Frau Schädlich.



Artikel für das Amtsblatt „Helmetal Kurier“ der Gemeinde Werther“

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, in jeder Ausgabe des Amtsblattes „Helmetal Kurier“ wird auf Seite 2 im Impressum der Redaktionsschluss für die folgende Ausgabe bekanntgegeben.

Artikel oder druckfertige anzeigen, die nach diesem Redaktionsschluss eingereicht werden, können keine Berücksichtigung mehr finden. Sie werden dann in der nächsten Ausgabe veröffentlicht. Weiterhin bitten wir darum, die Artikel zur Veröffentlichung möglichst digital zu senden. Fotos und Anhänge bitte immer extra – nicht im Text – senden.

gez. Reinhardt
Redaktion „Helmetal Kurier“

An alle eifrigen Leserinnen und Leser

Da es hin und wieder Probleme bei der Zustellung von Textbeiträgen für das Amtsblatt gab, hat die Gemeinde Werther nun hierfür eine extra – Mailadresse eingerichtet.

Also falls sie einen Text inserieren oder einen Beitrag senden möchten, dann zukünftig immer an:

Helmetalkurier@gemeinde-werther.de senden.

Der Eingang der Mail wird dann immer bestätigt und in der Regel auch mitgeteilt, in welchem Heft der Textbeitrag erscheinen wird.

gez. Reinhardt/Redaktion

Mitteilung in eigener Sache

Wie allen bekannt ist, ist der „Helmetal - Kurier“ nicht nur ein allgemeines Informationsblatt, sondern auch gemäß § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Werther unser offizielles Amtsblatt. Die Gemeinde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Zustellung des Amtsblattes zu sorgen. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass sie uns jederzeit davon in Kenntnis setzen können und sollten, wenn Ihnen der Kurier nicht regelmäßig, einmal im Monat, zugestellt wird. Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

gez. Weidt/Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 8. Gemeinderatssitzung der Gemeinde Werther, am 17. September 2020 in Werther, Gaststätte „Haus des Volkes“, Unter den Linden 6

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister.

Bürgermeister Weidt eröffnete und begrüßte alle anwesenden Ratsmitglieder und Gäste

2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Mit 14 anwesenden Ratsmitgliedern konnte die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.

3. Bestätigung der Tagesordnung

Die vorliegende Tagesordnung der 8. Sitzung des Gemeinderates Werther wurde einstimmig beschlossen.

4. Bürgerfragestunde

Herr Lübeck aus Haferungen erkundigte

sich, wann die restliche Straßenbeleuchtung in Haferungen auf LED umgestellt wird und fragte an, ob es möglich ist, auch für die Einwohner der Gemeinde Werther einen Lagerplatz für Grünabfälle/Baum- und Strauchschnitt anzulegen, einen Grünabfallcontainer.

Herr Krug aus Mauderode fragte nach, wann in Mauderode Geschwindigkeitsmesser aufgestellt werden.

Frau Fischer aus Kleinwechungen wies darauf hin, dass die Staustelle am Ostergraben entschlammt werden müsse und bat um Informationen über die Gemeinschaftsbaumaßnahme in Kleinwechungen, für alle betroffenen Anlieger.

Herr Dietrich aus Pützlingen fragte an, wann die Spielgeräte angeschafft und aufgebaut werden sowie nach dem Termin zur Freigabe der Brücke über die Helme an der L 2062.

Herr Podewski aus Werther bemängelte den Rasenschnitt (Hanglage) im Wechsunger Weg.

Herr Stude aus Werther erkundigte sich nach dem Planungsstand Nahwärme im Wohngebiet „Lehmkuhle“ in Werther



Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Werther, Dorfstraße 18
 Montag 09.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und
 13.00 – 17.30 Uhr
 Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr und
 13.00 – 15.30 Uhr
 Mittwoch und Freitag geschlossen

Bürgermeister Sprechzeiten

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr und
 13.00 – 17.30 Uhr
 Termine sind auch nach Vereinbarung möglich.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Werther
 Dorfstraße 18
 99735 Werther
 Telefon: 03631-433715
 Telefax: 03631-433721
 E-Mail: helmetalkurier@gemeinde-werther.de
 Internet: www.gemeinde-werther.de
 Redaktion: Frau J. Reinhardt
 Gemeindeverwaltung
 Anzeigen: le petit - schröter
 Werbeagentur & Verlag
 Layout & Druck: le petit - schröter
 Werbeagentur & Verlag
 99734 Nordhausen,
 Alte Leipziger Str. 50
 Telefon: 03631.469800
 E-Mail: info@lepetit-ndh.de
www.lepetit-schroeter.de
 Fotos: Werther, Autoren,
 123rf.com

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
15.10.2020
 Redaktionsschluss nächste Ausgabe:
15.11.2020

Bezug:

Das Amtsblatt der Gemeinde Werther „Helmetal Kurier“ erscheint monatlich, in der Regel am 1. Des jeweiligen Monats. Es wird in alle Haushalte der Gemeinde Werther kostenlos verteilt. Desweiteren besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung Werther, Bereich Kasse, einzeln oder im Abonnement, kostenfrei, im Falle des Postversandes gegen Erstattung der Versandkosten zu beziehen.

Hinweis:

Die einzelnen Textbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder. Diese zeichnen für den Inhalt und die Urheberrechte.



und bemängelte ebenfalls den Rasenschnitt in Werther, hier wäre ein nachbessern um die Leitpfosten und den Hydranten notwendig.

Frau Knopf aus Werther meldete einige umgekippte Straßenleitpfosten, die an der Hauptstraße liegen.

Herr Teichmann fragte nach dem Sachstand der Erneuerung/ Reparatur der Brücken am Röstegraben in Großwechsungen.

Brgm. Weidt beantwortete die Fragen, nahm Stellung hierzu bzw. nahm die Anregungen auf, um sie weiterzuleiten.

5. Information zur Besetzung der Schiedsstelle

Brgm. Weidt gab bekannt, dass die offizielle Amtszeit der Schiedsstelle bereits im August 2020, nach 5-jähriger Tätigkeit, beendet ist. Nach zweimaligem Aufruf im Amtsblatt hat sich leider niemand für die Neubesetzung der Schiedsstelle beworben, so dass die Gemeinde nun Gespräche mit Nachbargemeinden führt, um von dort aus mit versorgt bzw. betreut zu werden.

6. Beschluss-Nr.: 20/20

Genehmigung des Protokolls (öffentlicher Teil) der 7. Sitzung des Gemeinderates vom 25.06.2020, mit einer Korrektur wurde das Protokoll mehrheitlich beschlossen.

7. Beschluss-Nr. 21/20

Der Gemeinderat Werther beschließt mit einer Enthaltung die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werther.

8. Beschluss-Nr.: 22/20

Der Gemeinderat Werther beschließt einstimmig die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen

Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

9. Beschluss-Nr.: 23/20

Der Gemeinderat Werther beschließt einstimmig die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Werther (Straßenausbaubeitragsatzung-StABS)

10. Beschlussvorlage-Nr.: 24/20

Der Gemeinderat Werther berät in der 1. Lesung über die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Werther.

11. Beschlussvorlage-Nr.: 25/20

Der Gemeinderat Werther berät in 1. Lesung über die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Werther.

12. Beschluss- Nr.: 26/20

Der Gemeinderat Werther beschließt einstimmig den Kauf eines kommunalen Traktors in Höhe von 48.800,- Euro. Es wurden drei Vergleichsangebote hierfür eingeholt und zwei der angebotenen Maschinen wurden von den Bauhofmitarbeitern getestet.

13. Beschluss- Nr.: 27/20

Der Gemeinderat Werther beschließt mehrheitlich die Beauftragung der Baufirma Mütze & Rätzl zur Leerrohrverlegung für den Breitbandausbau in Kleinwechsungen in Höhe von 10.400,- €.

14. Aktueller Stand der Bauvorhaben 2020

Frau Reinhardt / Bauamt Werther informierte ausführlich über Bauvorhaben und

derzeitig laufende Baumaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Werther.

15. Informationen des Bürgermeisters
Der Bürgermeister informierte über folgende Themen:

- Sachstand über die Wasserversorgung auf dem Schern
- Planungsstand zum Wohngebiet „Lehmkuhle“ Werther und die Wärmeversorgung
- „Wie geht es unseren Vereinen in der Zeit von CORONA“. Einstimmige Willensbekundung des Gemeinderates zur Unterstützung unserer Vereine.
- Termin beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr am 23.09.2020 zum Abklären der beantragten Fördermaßnahmen in Werther, Mauderode und Kleinwechsungen
- Ausschreibung Personal – Sekretariat, große Resonanz an Bewerbungen
- Weiterhin „Corona - bedingte“ Öffnungszeiten bzw. Sprechzeiten in der Verwaltung
- Gemeindebroschüre wird zusammengestellt – Material liegt vor. Entwurf wird dann vorgestellt.
- Vandalismus in der Gemeinde nimmt zu
- Gewässerunterhaltungsplan 2020 wird am 14.10.2020 in der Verbandsversammlung vorgestellt

16. Verschiedenes

Herr Handke bittet um die Darstellung der Kosten einer Planstelle für einen Bauhofmitarbeiter.

17. Anträge der Fraktionen

Die LINKE – Fraktion beantragt die Überprüfung der Fahrbahnsicherung / Hangsicherung, im Bereich der neu erbauten Brücke über die Helme – L 2062

gez. Weidt/Bürgermeister

www.gemeinde-werther.de

Anzeige von Satzungsänderungen der Gemeinde Werther 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in der Sitzung am 17. 09. 2020 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

(Änderung der Hauptsatzung)

(1) Der § 12 Abs. 1 - Entschädigungen - enthält folgende neue Fassung:

„Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 22,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Die Ortelräte erhalten 50 % der Entschädigung der Gemeinderäte.

Artikel 2

(Inkrafttreten)

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werther tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der

Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss – Nr.: 21/20 des Gemeinderates Werther vom 17.09.2020 wurde die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werther beschlossen. Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 05.10.2020 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-

31/2020) die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 15.10.2020
Gemeinde Werther



gez. H.-J. Weidt/Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2003 S. 41), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werther in seiner Sitzung am 17.09.2020 folgende 1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ beschlossen:

Artikel 1 (Änderung der Satzung)

(1) Der § 2 Abs. 1 - Höhe der Aufwandsentschädigung - enthält folgende neue Fassung:

„Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 122,00 Euro, die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag und 42,00 Euro Zuschlag (je 6,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsteilfeuerwehr) zusammensetzt.

Der stellvertretende Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.“

(5) Der § 2 Abs. 5 - Höhe der Aufwandsentschädigung - enthält folgende neue Fassung:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den Gemeindejugendfeuerwehrwart 40,00 Euro und den Jugendfeuerwehrwart 30,00 Euro. Der Gerätewart erhält eine monatliche

Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.“

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Werther sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss – Nr.: 22/20 des Gemeinderates Werther vom 17.09.2020 wurde die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 05.10.2020 (Akt.-Zeichen: 15.0.11824-29/2020) die 1. Satzung zur Änderung der „Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Werther, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden“ rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Werther, den 15.10.2020
Gemeinde Werther



gez. H.-J. Weidt/Bürgermeister



Foto: Dirk Schröter

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Werther (Straßenausbaubeitragsatzung – StABS)

Präambel

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 01. 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und der §§ 7 und 21 b des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), mehrfach geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat Werther in seiner Sitzung am 17. 09. 2020 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Werther (Straßenausbaubeitragsatzung – StABS) beschlossen.

Artikel 1 (Änderung der Satzung)

1. Nach § 11 wird der § 12 - Begrenzung des zeitlichen Anwendungsbereiches - eingefügt.

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Werther in der

Fassung vom 30. 09. 2002 einschließlich der 1. Änderung vom 31. 3. 2008 und der 2. Änderung vom 31. 3. 2017 findet ausschließlich Anwendung auf Straßenausbaumaßnahmen, deren sachliche Beitragspflichten bis einschließlich 31. Dezember 2018 entstanden sind."

2. Der bisherige § 12 wird der § 13

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die 3. Änderung Satzung tritt rückwirkend zum 1. 1. 2019 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates Werther sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss-/Rechtsaufsichtsvermerk:

In der Sitzung des Gemeinderates Werther vom 17. 09. 2020 wurde die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Werther beschlossen – Beschluss-Nr. 23/20

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 1.10.2020 - Az.: 15.0.11824-30/2020 - die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Werther rechtsaufsichtlich gewürdigt und die vorzeitige Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Werther geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Werther
Werther, den 15. 10. 2020



gez. H.-J. Weidt/Bürgermeister



Erhöhung der Fischereischeingebühren und der Fischereiabgabe durch das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) vom 11. August 2020

Fischereischeingebühr und Fischereiabgabe nach § 37 ThürFischAVO:

• Jahresfischereischein	18,00 €	(bisher: 17,50 €)
• Fünfjahresfischereischein	45,00 €	(bisher: 37,00 €)
• Zehnjahresfischereischein	70,00 €	(bisher: 58,00 €)
• Fischereischein auf Lebenszeit	245,00 €	(bisher: 220,00 €)
• Jugendfischereischein	12,00 €	(bisher: 10,00 €)
• Vierteljahresfischereischein	25,00 €	(bisher: 19,00 €)

gez. Kühn/Einwohnermeldeamt

Information der Friedhofsverwaltung

Im November (witterungsbedingt) wird auf allen Friedhöfen der Gemeinde Werther das Wasser abgestellt. Sobald Temperaturen von unter 0 Grad gemeldet werden, werden die Mitarbeiter des Bauhofes die Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen winterfest machen und die Bänke u.ä. flexible Sitzgelegenheiten einlagern. Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

gez. Reinhardt/Bauamt Werther

Fotos: Dirk Schröter



NICHTAMTLICHER TEIL

Einladung

Liebe Unterstützer und Unterstützerinnen der St. Andreas Kirche in Haferungen.

Wir beabsichtigen die Gründung des „Vereins zur Erhaltung der St. Andreas Kirche in Haferungen von 2020 e.V.“ um unser Ziel „Die Kirche bleibt im Dorf“ zu verwirklichen.

Zur Gründungsversammlung, am 20.11.2020, um 19 Uhr, in der St. Andreas Kirche in Haferungen, laden wir Sie herzlich ein.

Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer
3. Wahl des Versammlungsleiters
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Aussprache über die Gründung des Vereins zur Erhaltung der St. Andreas Kirche in Haferungen von 2020 e. V.
6. Beratung und Verabschiedung einer Satzung
7. Beratung und Verabschiedung einer Geschäftsordnung
8. Wahlen zum Vorstand
9. Wahlen der Kassenprüfer
10. Beschluss über die Anmeldung des Vereins und weitere Vorgehensweise
11. Verschiedenes

*gez. Freundeskreis zur Erhaltung
der St. Andreas Kirche Haferungen*

Verein zur Erhaltung der St. Andreas Kirche in Haferungen von 2020 e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung der St. Andreas Kirche in Haferungen von 2020 e.V.“ und hat seinen Sitz in 99735 Werther OT Haferungen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein zur Erhaltung der St. Andreas Kirche in Haferungen von 2020 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Haferungen ist der Erhalt der St. Andreas Kirche in Haferungen, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie von Wissenschaft und Forschung.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Schutz vor weiterem Verfall und Sanierung der St. Andreas Kirche Haferungen,
- b) die Beschaffung von ideellen und finanziellen Mitteln,

c) die Unterstützung bei wissenschaftlichen Arbeiten und Pflege der Kirchenarchiv

4. Die Rechte der Kirchengemeinde, deren Interessen zu wahren sind, bleiben unberührt.

5. Zweck- und projektgebundene Spenden werden als solche gebucht und verwandt.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Verbot von Vergünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliederlisten müssen enthalten:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Anschrift

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder ab einem Alter von 18 Jahren.

Gegen die Ablehnung zur Aufnahme im Verein, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



**Hubertus
BERND**



**SANITÄR
HEIZUNG
SOLAR**

www.hubertus-bernd.de

**Friedrichstraße 74
99759 Großlohra**

WIR SUCHEN DICH!

**Anlagenmechaniker/-in SHK und Azubi.
Siehe unter www.hubertus-bernd.de**



Ihr Fachmann vor Ort – seit 1985

Telefon 03 63 38-6 04 47

Fax 03 63 38-4 31 23

hubertus@t-online.de

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Dem Mitglied ist zuvor die Möglichkeit zur Anhörung zu geben. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 8 Beitragserhebung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Überzahlte Beiträge wegen Austritts werden nicht zurück erstattet.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Hauptversammlung/
Mitgliederversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Ausschüsse

§ 10 Versammlungen

Die Hauptversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- 1) die Wahl des Vorstandes
- 2) die Aufnahme von Anleihen
- 3) sonstige Veränderungen in dem Bestand des Vereinsvermögens
- 4) Satzungsänderungen
- 5) die Rechnungsabnahme sowie die Entlastung des Schatzmeisters und des gesamten Vorstandes

- 6) der Ausschluss von Mitgliedern
- 7) die Auflösung des Vereins

Die Jahreshauptversammlung wird im letzten Quartal des Geschäftsjahres abgehalten.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder es unter schriftlicher Begründung verlangen, abgehalten.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch den Vorstand in vereinsüblicher Art und Weise.

Zu den Versammlungen muss eine Woche vorher eingeladen werden.

Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es ist immer eine Anwesenheitsliste zu führen.

Die Hauptversammlung ist erst dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Für den Fall, dass sich die Hauptversammlung als beschlussunfähig zeigt, kann zu den gleichen Tagesordnungspunkten eine zweite Versammlung zu jeder Zeit einberufen werden, die dann, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:

- 1) dem Vorsitzenden
- 2) seinem 1. Stellvertreter
- 3) seinem 2. Stellvertreter
- 4) dem Schatzmeister
- 5) und dem Protokollführer.

Der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der 2. Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein allein. Sie vertreten

den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann die Wahl auch auf Zuruf erfolgen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen zum Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Protokollführer erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Der Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung, im Einvernehmen mit dem Vorstand, fest. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, oder wenn die Hälfte des Vorstandes es verlangt, vom Vorsitzenden einberufen.

Der 1. Stellvertreter vertritt im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden diesen und nimmt dessen Rechte wahr. In Abwesenheit des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters nimmt der 2. Stellvertreter deren Rechte wahr.

Der Schatzmeister leitet die Geldangelegenheiten des Vereins. Zahlungen darf der Schatzmeister nur nach vorheriger Genehmigung des Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, durch seine Stellvertreter (nach Rangfolge) vornehmen. Rechnungen müssen vom Vorsitzenden oder in Abwesenheit durch den Stellvertreter (nach Rangfolge) abgezeichnet werden. Der Schatzmeister hat der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen. Das Barvermögen ist auf einem Bankkonto zu hinterlegen.

Der Protokollführer führt die Mitgliederlisten und ist für die Fertigung der Versammlungsniederschriften verantwortlich. Ihm obliegt auch der Schriftverkehr des Vereins.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Regelungen zum Protokollieren von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf ein Vollprotokoll kann hierbei verzichtet werden. Es genügt ein Verlaufs- und Ergebnisprotokoll. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

AWO | Wir sind für Sie da!

<p>Sozialstation Bleicherode</p> <p>Braustraße 4 · 99752 Bleicherode Fax 036338 - 30025 Mail info@awo-bleicherode.de ☎ 036338 42447</p>	<p>Küche mit Herz Bleicherode</p> <p>Löwentorstraße 33 · 99752 Bleicherode Fax 036338 - 48773 Mail info@awo-schulkueche.de ☎ 036338 597651</p>	<p>Sozialzentrum Heringen</p> <p>Burgweg 1 · 99765 Heringen Fax 036333 - 71018 Mail info@sozialstation-heringen.de ☎ 036333 7100</p>
--	---	--

Grund-, Behandlungs- & Tagespflege · Hauswirtschaftliche Unterstützung · Betreuung, Begleitung,
 Beratung & Unterstützung · Schul- & Kita-Speisung · Essen auf Rädern

www.awo-kv-ndh.de





§ 13 Obliegenheiten des Vereins

Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 15 Anträge

Anträge werden in der Versammlung zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmt.

§ 16 Kassenprüfer

In der alljährlich stattfindenden Jahreshauptversammlung wird ein aus zwei Mitgliedern bestehender Kassenprüfungsausschuss gewählt. Im obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte des Schatzmeisters auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

§ 17 Vereinsvermögen

Das Vermögen gehört dem Verein als solchem und nicht den einzelnen Mitgliedern. Ausscheidenden Mitgliedern steht dafür kein Recht auf Auszahlung eines anteiligen Vereinsvermögens zu.

§ 18 Satzungsänderung

Die in der Satzung enthaltenen Bestimmungen können nur durch Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden. Für Änderungen ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Einberufung einer Hauptversammlung/Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kirchspiel Großwechungen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erhaltung der St. Andreas Kirche in Hafenerungen zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Wirkung vom in Kraft. Sie wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Gründungsversammlung am von den Mitgliedern des Vereins zur Erhaltung der St. Andreas Kirche in Hafenerungen von 2020 e. V. beschlossen.

Geschäftsordnung

1. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat:

- Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten und die dafür erforderlichen Kommissionen zu bilden,
- die Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen zu leiten und zu organisieren und den Verein bei allen öffentlichen Anlässen zu vertreten,
- die Finanzen zu verwalten, nachzuweisen und in den Hauptversammlungen Rechenschaft über deren Verwendung abzulegen,
- gemeinsam mit den Vorständen anderer Vereine, der Kommune und anderen Institutionen technische und organisatorische Absprachen zu treffen, die der Förderung der Vereinstätigkeit in der Öffentlichkeit dienen.

2. Finanzen

Zur finanziellen Grundlage wird festgelegt:

- Der Jahresbeitrag beträgt **12,- €** für Erwachsene. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr zahlen **6,- €**.
- Die Beiträge werden bis zum 15.02. eines jeden Jahres per SEPA-Lastschriftzug zugunsten des Vereins vom Konto des Mitglieds abgebucht.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Gründungsversammlung am beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Verbrennen von Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt ist nicht mehr möglich

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Werther, die Brenntage wurden zum 01.01.2016 abgeschafft. Ein Verbrennen von Gartenabfällen, Baum- und Strauchschnitt ist nicht mehr möglich. Alternativen zum Verbrennen sind das Schreddern, Kompostieren, Unterpflügen, Biotonne, Laubsäcke oder die Nutzung des Grünschnittmobils.

Ausnahmen gibt es weiterhin für Pflanzenabfälle von **kranken Pflanzen**, die wie bisher mit einer entsprechenden Ge-

nehmigung des Pflanzenschutzdienstes der Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft verbrannt werden dürfen.

Ebenso sind die Osterfeuer, Brauchtumsfeuer/Traditionsfeuer sowie die Verwendung von trockenem Brennholz zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen weiterhin möglich, sofern dies nicht zu Gefahren oder Belästigungen führt und von den kommunalen Ordnungsbehörden erlaubt ist (Ordnungsbehördliche Verordnung).

Weiterhin kann das Verbrennen als **Ausnahme im Einzelfall** unter streng definierten Voraussetzungen derzeit durch das Landratsamt Nordhausen, Fachgebiet Abfallwirtschaft genehmigt werden, wenn dem Bürger eine Überlassung an den Landkreis (Grünschnittmobil, Grünschnittsammelstellen, Entsorgungsanlagen) tatsächlich nicht möglich ist. Rechtsgrundlage ist hier der § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz. Eine Verbrennung ist dann aber auch nur **außerhalb**

Bauelemente **Gerold**

Fa. REINHARDT

Fenster • Türen • Rolläden • Markisen • Wintergärten
SANITÄR - HEIZUNG - KLIMA - SOLARTECHNIK

Hauptstr. 65 • 99735 Großwechungen • Telefon 03 63 35-42 50 • Fax 4 25 24
Servicetelefon 01 72-5 10 49 66 + 01 72-3 61 04 31

WERTHER Immobilien
Unternehmensgesellschaft mbH

Danny Adam Immobilienkaufmann IHK
Dorfstraße 20 | 99735 Werther
Mobil 01 57-85 58 94 64 | danny.adam80@gmx.de
Vermietung, Verwaltung, Verkauf

bebauter Ortsteile möglich, innerhalb der Ortslage ist das Verbrennen generell verboten.

Beim Antrag ist folgendes zu beachten:

1. **Was** soll verbrannt werden,
2. **Wo** soll verbrannt werden,
3. **Wann** und auf welchem **Flurstück**,
4. **Erklärung, warum** können die Abfälle nicht den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassen werden.

Verstöße und Ordnungswidrigkeiten werden durch das Fachgebiet Abfallwirtschaft des Landratsamtes Nordhausen geahndet.

Im Anhang befindet sich das Merkblatt des Freistaates Thüringen, Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, wo sich alle Bürger nochmal ausführlich informieren können.

Bei Fragen und Unklarheiten können Sie mich gern unter der Telefonnummer

03631/433714 erreichen.

gez. M. Degenhardt/Ordnungsamt



Foto: fotolia.com

Merkblatt zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen - Stand: 07. März 2018 –

Vorbemerkung:

Abfälle, die der Bürger nicht selbst nutzt, muss er nach dem Abfallgesetz des Bundes (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) dem Landkreis, der kreisfreien Stadt oder dem Abfallzweckverband als „öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern“ überlassen. Das gilt auch für Baum- und Strauchschnitt. Eine Verbrennung ist also grundsätzlich nicht erlaubt.

Die bisherige Ausnahme nach der Thüringer Pflanzenabfallverordnung (Brenntage) ist ab 01.01.2016 nicht mehr möglich, da Bioabfälle (wozu auch pflanzliche Abfälle gehören) durch die Kreise und kreisfreien Städte oder Abfallzweckverbände als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ab 2015 zwingend getrennt eingesammelt werden müssen. Somit liegen die Voraussetzungen für die bisherige Ausnahmeregelung regelmäßig nicht mehr vor und die Verordnung konnte nicht verlängert werden.

Für die Bereitstellung entsprechender Abgabemöglichkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte oder Abfallzweckverbände als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verantwortlich.

Entsprechend der Rangfolge der Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung nach § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz hat die Verwertung von pflanzlichen Abfällen Vorrang vor ihrer Beseitigung. Der Vorrang der Verwertung entfällt nach § 7 Abs. 2 Satz 3 KrWG nur dann, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet. Mit der in § 11 Abs. 1 KrWG neu

aufgenommenen Regelung, wonach Bioabfälle, somit auch Pflanzenabfälle, die der Überlassungspflicht unterliegen, ab dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln sind, hat der Gesetzgeber eine Grundsatzentscheidung für die Verwertung von Bioabfällen getroffen.

Ein Bedürfnis und eine Rechtfertigung für die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen können daher nur noch unter besonderen Rahmenbedingungen bestehen. Hinweise zum Umgang mit Pflanzenabfällen, insbesondere zum weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Verbrennen - enthält dieses Merkblatt.

Für pflanzliche Abfälle, die aufgrund des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung, einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einer aufgrund dieser Vorschriften ergangenen behördlichen Verfügung durch Verbrennen zu vernichten sind, ist die zuständige Pflanzenschutzbehörde, zu kontaktieren.

Zuständige Pflanzenschutzbehörden sind die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Referat Pflanzenschutz, Kühnhäuser Str. 101, 99090 Erfurt, Tel. 0361 – 55068112 oder – wenn es sich um Waldflächen handelt - die Thüringer Forstämter. Das örtlich für Sie zuständige Forstamt finden Sie hier: <https://www.thueringenforst.de/ueber-thueringenforst/forstaemter/#c2274>

Brauchtuumsfeuer sowie die Verwendung von Brennholz (trockenes Holz) zum Kochen oder Grillen oder als Licht- und Wärmequelle in Brenn- und Feuerschalen oder bei zulässigen Lagerfeuern gelten nicht als Beseitigung pflanzlicher Abfälle. Sie sind aus abfallrechtlicher Sicht zulässig, sofern diese nicht zu Gefahren oder Belästigungen führen. In diesen Fällen informieren Sie sich bitte über weitere Anforderungen bei der jeweils örtlich zuständigen Ordnungsbehörde.

Zu der Frage, in welchen Fällen es sich tatsächlich um Brauchtumsfeuer handelt, wird auf einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 07.04.2004 (Az.: 21 B 727/04) verwiesen, in dem Indizien beschrieben sind, die als Anhaltspunkte für diese Beurteilung herangezogen werden können. Brauchtumsfeuer sind danach dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören beispielsweise Oster- oder Martinsfeuer.

Beseitigung pflanzlicher Abfälle im Einzelfall:

Wie dargestellt ist die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, etwa durch Verbrennen, nach § 28 Abs. 1 KrWG grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen erlaubt.

WIEGAND WBS

Bau- und Sanierungs GmbH

Hochbauarbeiten
Tiefbauarbeiten
Bausanierungen

Hollandstraße 1 • 99735 Großwechungen
Telefon 036335-40372
wiegandbausan@t-online.de

Elektrotechnik Finger

Meisterbetrieb

Thomas Finger
Hinterdorfstraße 39
99735 Großwechungen
☎ 03 63 35-401 75
☎ 03 63 35-3 87 67
☎ 01 71-826 78 05

Abweichend davon können die zuständigen Behörden nach § 28 Abs. 2 KrWG im Einzelfall durch Verwaltungsakt Ausnahmen zulassen. Anträge auf Zulassung der Verbrennung pflanzlicher Abfälle sind nach § 7 der Thüringer Pflanzenabfallverordnung an die Landkreise und kreisfreien Städte zu richten.

Die Genehmigungen nach § 28 Abs. 2 KrWG können - ggf. unter dem Vorbehalt des Widerrufs - erteilt werden, wenn dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist nach den in § 15 Abs. 2 KrWG aufgeführten Schutzgütern (Gesundheit der Menschen, Gefährdung von Tieren und Pflanzen, Schädigung von Gewässern und Böden, Luftverunreinigungen oder Lärm, Erfordernisse der Raumordnung, Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Städtebaus, Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) näher zu bestimmen. Eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls beim Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Freien kann vor allem durch starke Rauchentwicklung, verbunden mit Schadstoffemissionen (insbesondere Feinstaub und Kohlenmonoxid) und gesundheitlichen Beeinträchtigungen (vor allem für Asthmatiker und Allergiker) sowie durch Brandgefahr hervorgerufen werden. Ein Verbrennen kommt daher grundsätzlich nur auf Grundstücken außerhalb bebauter Ortsteile mit ausreichendem Abstand zur nächsten Bebauung in Betracht.

Wird das Verbrennen zugelassen, so ist dies kein Freibrief für ein unsachgemäß betriebenes Feuer mit schädigender oder zumindest erheblich belästigender Rauchentwicklung. Werden durch zugelassene Feuer erhebliche Belästigungen hervorgerufen handelt es sich voraussichtlich um einen bußgeldbewehrten Verstoß gegen die entsprechende Nebenbestimmung der behördlichen Zulassung, die von der zuständigen Behörde zu verfolgen ist. Zum anderen ist es aufgrund des Ord-

nungsbehördengesetzes auch Aufgabe der Ordnungsbehörden, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten. Die Ordnungsbehörden sind gehalten, die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 KrWG vorrangig zu verwerten. Nach § 7 Abs. 4 KrWG besteht die Pflicht zur Verwertung der Abfälle, wenn die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Pflanzliche Abfälle aus privaten Gartengrundstücken, die nicht an Ort und Stelle selbst verwertet werden, sind als „Abfälle aus privaten Haushaltungen“ nach § 17 KrWG den öffentlich - rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) zu überlassen und von diesen entsprechend ihrer Pflichten nach § 20 KrWG möglichst zu verwerten. Hinweise zur Frage der Zumutbarkeit einer Übergabe von Pflanzenabfällen an den öffentlich - rechtlichen Entsorgungsträger:

Nur wenn eine Eigenverwertung der pflanzlichen Abfälle nicht stattfindet und eine Überlassung an den öffentlich - rechtlichen Entsorgungsträger für den Bürger nicht zumutbar ist, kommt ausnahmsweise eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht. Nach den bisherigen Erfahrungen kann die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschritten sein, wenn große Mengen pflanzlicher Abfälle anfallen und der öffentlich - rechtlichen Entsorgungsträger keine hierfür angemessene, zumutbare Möglichkeit der Abgabe eingerichtet hat. Bei Garten- und Grünabfällen ist zur Entsorgungssicherheit des Bürgers in aller Regel eine gesonderte Erfassung notwendig. Die Biotonne reicht nur bei geringem Anfall und nicht sperrigen Grünabfällen. Soweit von der Eigenverwertung kein

Gebrauch gemacht wird oder gemacht werden kann, verbleiben Mengen an pflanzlichen Abfällen. Bisher werden diese Mengen häufig beseitigt, entweder durch Verbrennung oder durch illegale Ablagerungen in der Landschaft. Es besteht somit ein Bedarf an ergänzenden Erfassungsmöglichkeiten (beispielsweise Container, Annahmestellen, lose Sammlung) evtl. saisonal begrenzt.

Ob die vorgeschriebene Verwertung der Pflanzenabfälle für den Bürger zumutbar ist, hängt maßgeblich von der Entsorgungsinfrastruktur des öffentlichen Entsorgungsträger (Grünabfallcontainer, Wertstoffhöfe u. ä.) ab. Daneben sind auch mögliche Angebote Dritter einzubeziehen, wie zum Beispiel die Erfassung oder Annahme durch landwirtschaftliche Betriebe oder Betreiber von Kompostierungs- und Biogasanlagen. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit zu prüfen, pflanzliche Abfälle als anerkannte Biomasse im Sinne des § 2 Biomasse V unter Nutzung der garantierten Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare - Energie - Gesetz energetisch zu verwerten.

Eine Annahmestelle für Garten-/Grünabfälle sollte in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in ländlichen Gebieten regelmäßig ein geringeres Angebot an Gütern und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs sowie an Arbeitsplätzen verfügbar ist. Um diese zu erreichen, muss ohnehin häufig mit dem Auto gefahren werden. Fahrten zur nächsten Grünabfallannahmestelle können insofern mit aus anderen Gründen erforderlichen Fahrten kombiniert werden.

Bürger, die einen Antrag auf Zulassung der Verbrennung stellen, sollten diesem bereits eine Erklärung beifügen, weshalb eine Inanspruchnahme der Entsorgungsmöglichkeit des Kreises nicht möglich ist. Nur so kann die zuständige Behörde zeitnah über den Antrag entscheiden.



Landhaus am Schlosspark

Ein Zuhause für Senioren im Herzen der Natur.




**Haustiere sind bei uns
willkommen!**



Landhaus am Schlosspark Seniorenpflegeheim

- *vollstationäre Pflege*
- *Kurzzeitpflege*
- *Verhinderungspflege*
- *Demenzbetreuung*
- *öffentliches Café mit Eisverkauf*



Sprechen Sie uns an
Leitungsteam Tanja und Michael Lücke
 Thomas-Müntzer-Siedlung 4 • 99735 Werther • Telefon (0 36 31) 6 51 29-0
 Fax (0 36 31) 6 51 29-16 • Mail: info@im-herzen-der-natur.de



Grünabfallentsorgung leicht gemacht Grünabfall-Entsorgungstouren oder Grünabfallmobil

Der Landkreis Nordhausen bietet den Einwohnern der Landkreisgemeinden zweimal im Jahr und in der Stadt Nordhausen dreimal im Jahr kostenfreie Grünabfall-Entsorgungstouren an. Hier können Privathaushalte an verschiedenen Haltepunkten ihre Grünabfälle abgeben. Die Termine stehen im aktuellen Entsorgungskalender.

Grünabfallkarte

Darüber hinaus gibt es seit 2012 die Grünabfallkarte+, mit der die Einwohner des Landkreises unabhängig von den Terminen der genannten mobilen Touren ihren Grünabfall entsorgen können. Für einmalig 20 Euro pro Jahr können ausschließlich Privathaushalte ganzjährig an verschiedenen Standorten Grünabfälle in haushaltsüblichen Mengen abgeben - so oft Sie wollen.

Hinweis: Achten Sie bitte darauf, dass bei Anlieferung von Astwerk der Durchmesser der Äste 10 cm nicht übersteigen sollte.

Südharzer Gütekompost

Im Rahmen des Kaufes der Grünabfallkarte+ erhalten Sie einmal jährlich Südharzer Gütekompost. Obergrenze ist ein PKW-Anhänger, der ausschließlich auf dem Betriebshof der Südharzwerke abgeholt werden kann. Falls dafür kein Behälter zur Verfügung steht, können Sie geeignete Garten- Bags für 5,00 Euro (80 Liter) oder 10,00 Euro (150 Liter) in der Abfallservicestation erwerben.

Wichtiger Hinweis zum Südharzer Gütekompost:

Kompost ist ein natürliches Dünge- bzw. Bodenverbesserungsmittel. Kompost ist keine Erde; d.h. er kann nicht pur als Erde verwendet werden. Bei der Neuanlage von Beeten muss er mit der vorhandenen Erde im Verhältnis von ca. 1:3 gemischt werden. Als Dünger enthält Kompost alle erforderlichen Makro- und Mikronährstoffe, bis auf Stickstoff, da dieser im Kompost organisch gebunden ist und nur langsam an die Pflanzen abgegeben wird. Es ist daher eine Ergänzungsdüngung mit 10 g Stickstoff je m² erforderlich.

Diese wird erreicht durch z. B.

- 80 g Hornmehl
- 35 g Kalkammonsalpeter
- 50 g schwefelsauren Ammoniak oder
- Anbau von Leguminosen, z.B. Erbsen, Bohnen, Lupinen

Zu kaufen gibt es die Grünabfallkarte:

- Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode, An der B4
- Dampfpladen der HSB in Nordhausen, Bahnhofsplatz 3a
- Gemeindeverwaltung Friedrichsthal, Dorfstraße 62
- Gemeindeverwaltung Sollstedt, Am Markt 2
- Gemeindeverwaltung Wipperdorf, Straße der Einheit 64

- Landgemeinde Stadt Bleicherode, Wolkramshausen, Backsüber 3
- Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3
- Neustadt-Information, Neustadt, Stolberger Strasse 3
- Stadtverwaltung Bleicherode, Hauptstraße 37
- Stadtverwaltung Ellrich, Salzstraße 8
- Stadtverwaltung Heringen, Straße der Einheit 100
- Südharzwerke Nordhausen, Robert-Blum-Straße 1
- VG „Hohnstein/Südharz“, Ilfeld, Ilgerstraße 23

Es besteht kein Anspruch auf Ersatz bei Verlust der Grünabfallkarte.

Abgegeben werden kann der Grünabfall in folgenden Betriebs- bzw. Bauhöfen:

Nordhausen, Betriebshof Stadtwerke, Robert-Blumstr. 1	Mo., Mi.-Do.: Di.: Fr.: Sa. (April-Nov.)	7.00 bis 15.30 Uhr 7.00 bis 18.00 Uhr 7.00 bis 14.30 Uhr 9.00 bis 12.00 Uhr
Niedersachswerfen, Bauhof, Geschw.-Scholl-Str. 19a	Mo. bis Mi.: Do. (Dez.-März): Do. (April-Nov.): Fr.: Sa. (April-Nov.):	6.45 bis 16.00 Uhr 6.45 bis 16.00 Uhr 6.45 bis 18.00 Uhr 6.45 bis 14.45 Uhr 10.00 bis 12.00 Uhr
Ellrich, Bauhof, Wernaer Str. 17	Mo. bis Do.: Fr.:	7.00 bis 15.30 Uhr 7.00 bis 12.30 Uhr
Heringen, Bauhof, Karl-Liebke-Str.	Mo., Mi., Do.: Di.: Fr.:	7.00 bis 16.00 Uhr 7.00 bis 18.00 Uhr 7.00 bis 14.00 Uhr
Wipperdorf, Hof Gemeindeverwaltung, Straße der Einheit 64	Mo. bis Fr.: Sa.:	7.00 bis 16.00 Uhr 9.00 bis 18.00 Uhr
Nentzelsrode, Abfallwirtschaftszentrum (Deponie), An der B 4	Mo. bis Fr.: Sa. (März-Okt.): Sa. (Nov.-Feb.):	7.00 bis 17.00 Uhr 7.00 bis 13.00 Uhr 8.00 bis 12.00 Uhr
Neustadt/Osterode, Ecke Hauptstr./Klostergasse	Fr. bis Sa. (März-Nov.):	8.00 bis 18.00 Uhr
Bleicherode, Heerweg	Mo. bis Fr.: Sa.:	7:00 bis 18.00 Uhr 8:00 bis 12.00 Uhr
Ilfeld, zw. Grundschule und Skaterbahn, Schröderstraße	Mo. bis Sa.:	7:00 bis 18:00 Uhr
Friedrichsthal, Gelände Agrarnossenschaft	Mo. bis Fr.: Sa.:	7:30 bis 16:30 Uhr 7:30 bis 12:00 Uhr
Wolkramshausen, Am Sportplatz	Mo. bis Fr.: Sa.:	8:00 bis 16:00 Uhr 8:00 bis 12:00 Uhr

Weitere Information in der Abfallberatung im Landratsamt unter Telefon 03631/9143115 oder unter Telefon 03631/639 142 in der Abfallberatung der Südharzwerke.

Landratsamt Nordhausen/Bereich Abfallwirtschaft

Kaufen Altpapier

Alttextilien · Kfz-Batterien
Europaletten

Tägl. Bücherflohmarkt
VKpreis nur 55 Cent/Buch
Nordhäuser Wertstoffhandel Schickschneit
Helmestr. 18 · 99734 NDH
03631/68 97 41 · Mo., Di., Do. u. Fr. 10-17 Uhr
Mittwoch geschlossen

www.wertstoffhandel-ndh.de

Hoch- & Holzbau Ellrich GmbH

Ihr Partner für Neubau und Renovierung

- Maurer-, Putz-, Beton- und Estricharbeiten
- Vollwärmeschutz ■ Dachstühle
- Fachwerkaufbauten ■ Trockenbauarbeiten
- Altbausanierung



Heimstraße 20a • 99755 Ellrich • Telefon 03 63 32-2 02 76 • Fax 2 03 97

Informationen vom Ordnungsamt über den Gebrauch von Feuerschalen, -körben, -tonnen, gemäß § 15 „Offene Feuer im Freien“ der Ordnungshördlichen Verordnung der Gemeinde Werther

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind handelsübliche Feuerschalen und Feuerkörbe im Sinne des Immissionsschutzrechts sogenannte „nicht genehmigungsbedürftige Anlagen“, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- und Gemütlichkeitsfeuer dienen. Dazu müssen bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden, damit es nicht zu Gefährdungen und Rauchbelästigungen kommt.

Sie dürfen nur bestimmungsgemäß mit zulässigen Brennstoffen betrieben werden.

Zulässige Brennstoffe sind in Anlehnung an den Betrieb für offene Kamine nur naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 der 1. BImSchV) Presslinge in Form von Holzbriketts (§ 3 Abs. 1 Nr. 5a der 1. BImSchV) oder kurze trockene Äste und Reisig.

Verboten sind Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt, Laub, sowie Holzabfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz, Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u. ä.



Wenn Feuerschalen bestimmungsgemäß gebraucht werden, dann ist, infolge der relativ raucharmen Verbrennung des trockenen, stückigen Brenngutes, die Belastung der Luft durch Schwebeteilchen unerheblich. Es drohen jedoch empfindliche

Bußgelder, wenn die Feuerschale nicht bestimmungsgemäß gebraucht wird. Zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zählt u.a. die Nutzung zur unzulässigen Abfallverbrennung, die Verwendung sonstiger ungeeigneter Brennstoffe, starke Rauchentwicklung und damit nachweislich erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und der Allgemeinheit.

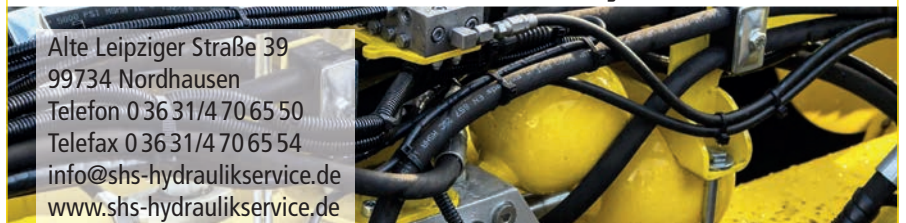
Wenn man all diese Hinweise beherzigt, dann steht dem Vergnügen und der atmosphärischen Stimmung mit der Feuerschale nichts mehr im Weg.

gez. Martina Degenhardt
Ordnungsamt

SHS SÜDHARZER HYDRAULIK SERVICE GmbH

Hydraulik - Pneumatik - Industrietechnik Reparatur von Hydraulikkomponenten
Vertrieb und Einbau von Bewässerungstechnik

Alte Leipziger Straße 39
99734 Nordhausen
Telefon 036 31/4 70 65 50
Telefax 036 31/4 70 65 54
info@shs-hydraulikservice.de
www.shs-hydraulikservice.de



Schenken ist einfach.



kskndh.de/baldmeins

Wünsche spontan finanzieren mit der Sparkassen-Card Plus.

0%*
jetzt sichern!



Kreissparkasse
Nordhausen

* 0,00 % p. a. fester Sollzins befristet bis 6 Monate nach Abschlussdatum, nur für Neuabschlüsse, danach variabler Sollzins von derzeit 6,99 % p. a. (7,21 % p. a. effektiv). Abschließbar 01.11.2020 bis 31.12.2020 von 1.500 Euro bis max. 50.000 Euro, monatliche Rate flexibel ab 20 Euro bzw. mindestens 2 % des in Anspruch genommenen Kreditbetrages. Beispiel: 7,21% effektiver Jahreszins bei 5.000 Euro Nettodarlehensbetrag für 99 Monate Laufzeit und veränderlichem Sollzins von 6,99% p.a. Darlehensgeber Kreissparkasse Nordhausen, Kornmarkt 9, 99734 Nordhausen
Bei der Sparkassen-Card Plus handelt es sich um eine Debitkarte.

Unsere neuen Schlauberger im Abenteuerland



Wir starten mit 22 Vorschulkindern und 7 Schlauberger in das letzte Kindergartenjahr. Mit einem großen Knall, ganz viel Spaß und jede Menge Konfetti läuten wir dieses ein und freuen uns auf eine spannende und abenteuerliche Zeit.

*Die Schlauberger,
Kathleen und Beate*



Ausflug ins Maisfeld

Am Mittwoch, den 16.09.2020 bei strahlendem Sonnenschein machte sich die Schlaubergergruppe aus der Kita Abenteuerland auf den Weg ins Maisfeld von Familie Becker.

Herr Becker erzählte uns viel über Mais und eine Überraschung befand sich im Maislabyrinth.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei Herr Becker für diesen tollen Tag.

*Gez. Schlauberger,
Kathleen und Beate*





- Maurer- & Betonarbeiten
- Fliesenlege- & Pflasterarbeiten
- Beton- & Brückenbau
- Hoch- & Tiefbau
- Gerüst- und Holzbau

Registriert als Fachbetrieb für **Asbestsanierung**

Dorfstraße 6a • 99735 Mauderode • Telefon 03 63 32/2 05 24 • Fax 2 17 67

EURONICS

Stude

99735 Werther | Hauptstraße 45
T el.: 03631/601231
info@euronics-stude.de
www.euronics-stude.de
Wir sind für Sie da:
MO - FR 9:00 - 13:00 & 15:00 - 18:00 | SA 9:00 - 12:00

Unsere Angebote sind wieder gewachsen !

**Reparatur
Saug-Roboter, Staubsauger
&
e-Scooter**

**FÜR DEIN
BESTES ZUHAUSE
DER WELT**

Kundendienst • Reparatur • Verkauf

**Baustellenservice
ULF PISTORIUS**



- Abrisse
- Bagger- und Erdarbeiten
- Tiefbaudienstleistungen
- Baustellentransporte



Wofflebener Str. 2 • 99755 Gudersleben
Telefon 03 63 32-72188 • Fax 7 22 89
Mobil 01 74-5 44 99 80
info@baumaschinist24.de

www.baumaschinist24.de

Herbstprojektwochen in unserem Abenteuerland

...Endlich Herbst, wie schön – schnell nach draußen geh'n... so und ähnlich fröhlich schallte es in den vergangenen Wochen aus den Räumen unseres Hauses. In allen Gruppen wurde zur buntesten Zeit des Jahres unter anderem gewerkelt, gebacken, gebastelt, gesungen, entdeckt, gesammelt und noch vieles



mehr. Das Wetter zeigte sich zumeist von seiner schönsten Seite, so dass wir neben vielen Angeboten im Haus auch täglich draußen dem Herbst auf der Spur sein konnten. Mit viel Freude haben wir



großen und kleinen Abenteurer den Einstieg in diese schöne Jahreszeit gemeinsam erlebt. So besuchten beispielsweise unsere Schlaubergers den Bauernhof der Familie Becker und erfuhren dort viel Wissenswertes. Nebenbei bereiteten sie sich auch auf die Ablegung des Fahrradführerscheines, in dieser speziellen Jahreszeit – ganz besonders wichtig, vor. Eine Etage tiefer im Haus, stand bei den Heizelmännchen und den Klabaunern neben vielen Aktivitäten im Freien unter anderem das Thema „Erntezeit“ in allen Facetten auf dem Plan. Unsere Zaubermäuse waren kaum zu bändigen in ihrem kreativen Tätigsein – täglich wollten sie mit Farben und Materialien experimentieren und so die schönsten Dinge zaubern. Die Wiesenzwerge, unsere jüngsten Kinder im Haus, hatten täglich Besuch vom kleinen Igel und seiner Freundin Gisela Schneck, die die Kinder mit verschiedensten Angeboten durch die Herbstprojektwochen begleiteten. Alle Aktionen aufzuzählen, die für uns und die Kinder die vergange-



nen Wochen besonders machten, würde den Rahmen sprengen...schön war es allemal!

An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei allen Eltern und Großeltern bedanken, die uns bei der Umsetzung unserer Ideen unterstützt haben. Ein Dank gebührt auch unseren Praktikanten, deren Engagement während der Projektwochen hier seinen Platz findet.

Alle großen und kleinen Abenteurer wünschen allen lieben Leuten eine schöne und vor allem gesunde Herbstzeit.

gez. Diana Rensing



Eil- und Termisendungen
Transporte von Briefen bis zu Paletten
Kleintier-Versand

KDF
KurierDienst Fitzenreuter
Dirk Fitzenreuter
Dorfstraße 2 • 99735 Nohra
Telefon 01 76-5697 56 77 • kdf-dispo@web.de
Fax 036334-189837

- Kaminholz
- Staatlich zertifizierte Baumkontrolle
- Baumpflege
- Extrembaumfällung & Entsorgung

Martin Kluczowski | Forstwirt | Wechsunger Weg 10
99735 Werther | Telefon 03631-601236 | Fax 476774
www.wood-master-werther.de

Glitter & Glanz
Nagelstudio

J. Tetzlaff
Straße der Jugend 7
99735 Kleinfurra
Termine nach Vereinbarung
Telefon 01 71-7 30 00 89

Salon Yvonne

Warteberg Siedlung 7
99735 Werther
Telefon 036 31-60 34 02

*Schnipp, schnapp
Haare ab!*

Kirchberg 41 (im Gemeindeamt)
99759 Groblohra
Telefon 03 63 38-59 87 06

TIERARZTPRAXIS
Heidrun Mackerodt

Dorfstraße 2
99735 Werther/OT Immenrode
Telefon 03 63 35-4 06 70

Sprechstunden

Montag – Donnerstag	10 – 11 Uhr
	18 – 19 Uhr
Freitag und Samstag	10 – 12 Uhr
...und nach Vereinbarung	

Land-Waren-Haus
bei Großwechsungen
Flarichsmühle

Flarichsmühle 1
Telefon 03 63 35-407 97
www.flarichsmuehle.de
Öffnungszeiten
Mo geschlossen
Die – Fr 13 – 18:30 Uhr
Sa 9 – 14 Uhr

Tier- & Reitsportbedarf
Futter, Eisenwaren, Naturkost,
Säfte, Deko & Geschenke

„Ein Kind – Ein Baum“



... heißt eine Initiative der SDW – Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Auch in diesem Jahr haben wir uns beworben und mit dem Ortsbürgermeister Harald Alert einen Baum für den Ort Großwechungen aussuchen dürfen. Denn die Ziele der SDW kommen dem Konzept der Kita „Kleine Entdecker“ - der Naturnahen und Naturwissenschaftlichen Bildung und Erziehung von Kindern sehr nahe. „Wir möchten schon sehr früh Kinder und Jugendliche für eine naturverbunde-

ne und verantwortungsvolle Einstellung zur Umwelt gewinnen. Die Entwicklung einer positiven Haltung unserer Kinder zur Natur und Umwelt hängt ganz entscheidend davon ab, inwieweit Kinder Möglichkeiten zu Naturbegegnungen haben. Vor allem durch eigene Erlebnisse und Erfahrungen mit der Natur können Kinder unsere heimischen Tiere und Pflanzen als etwas Wertvolles, Liebenswertes und damit Schützenswertes kennenlernen.“ (<http://www.sdw-thueringen.de>)

Gemeinsam mit den Kindern überlegten wir, welchen Baum wir pflanzen möchten. Nach einem Spaziergang und einer Baumbestimmung stellten die Kinder fest, dass neben Linden und Eichen oft Kastanien, Birken und Ahorn im Park am Röstegraben von Großwechungen zu finden sind. Eine Platane, wie sie im Baumbestimmungsbuch zu sehen war, konnten die Kinder nicht finden. Aus diesem Grund pflanzten die Kinder eine Platane in Großwechungen. Als Pate und „Beschützer“ des Baumes wählten die Kinder den Ortsbürgermeister Harald Alert aus. Der Baum wurde auf den Namen: „Plantani“ getauft.

Um den Bau sachgerecht und tief genug in die Erde zu bekommen, half Matthias Ehrlicher mit einem Bagger.

Wir danken allen Unterstützern für die gelungene Aktion.

Die Kinder und das Team der Kita „Kleine Entdecker“

Wir fahren Mecklenburgische!

Mecklenburgische Auto-Versicherung.

Auf gute Beratung, starke Leistungen und besten Service können Sie sich bei uns jederzeit verlassen. Steigen Sie jetzt um und fahren auch Sie mit uns. Wir beraten Sie gern.

Generalagentur CORA ADERHOLD und Hauptvertretung SARAH PETRI
 Bahnhofstr. 67 • 99752 Bleicherode
 Tel. 036338-597500 • Telefax 036338-597501
 info.aderhold@mecklenburgische.com
 info.petri@mecklenburgische.com



Naturheilpraxis
Anett Bartsch
Heilpraktikerin

Krummer Ellenbogen 94a Tel.: 036338 - 50549
99759 Niedergebra Fax: 036338 - 50550

info@naturheilpraxis-bartsch.com
www.naturheilpraxis-bartsch.com

Therapiemethoden:

- Darmsanierung
- Injektions- & Infusionstherapie
- Säure-Basen-Regulation
- Blutgeltherapie
- Bioresonanztherapie
- Magnetfeld-Stimulation
- Ernährungsberatung

Weitere Methoden auf der Internetseite.

Klein- Klär- Anlagen

Neubau & Nachrüstung

SBR Festbett
Wirbelbett
Filtergraben
Pflanzenklärbeet usw.

Beratung Angebote
Fachplanung
Begutachtung
Bauüberwachung

AQUA-PLANING TH
 99752 Bleicherode - Obergebraer Str. 40
 036334 - 59812 / 0171 - 5264643 / aquaplaning@t-online.de

Fußballspiele des VfB Werther 1920 im November

Datum	Heim	Auswärts
1.Mannschaft		
Samstag, 07.11.2020, 13:30 Uhr	VfB Werther	SG Donndorf
Samstag, 14.11.2020, 14:00 Uhr	SV Glückauf Bleicherode	VfB Werther
Samstag, 28.11.2020, 14:00 Uhr	VfB Werther	SG Blau-Gelb Görzbach
2.Mannschaft		
Sonntag, 08.11.2020, 13:30 Uhr	VfB Werther II	VfL 1888 Ebeleben
E-Junioren		
Samstag, 07.11.2020, 10:00 Uhr	SpG Urbach II	SpG Werther II
Sonntag, 08.11.2020, 09:00 Uhr	SpG Werther I	VfL 1888 Ebeleben
F-Junioren		
Sonntag, 08.11.2020, 10:00 Uhr	VfB Werther	VfL 1888 Ebeleben

(Änderungen möglich)

Günzerode hat eine zusätzliche Verkehrssicherung erhalten

Eine der letzten Verkehrszählung in unserem Ort hatte vor zwei Jahren ein Fahrzeugaufkommen von ca. 9700 Fahrzeuge innerhalb von 24 Stunden ergeben.

Aus unübersichtlichen Seitenstraßen war es fast unmöglich, die B 243 gefahrlos zu befahren. Diese Einsicht hatte nach langem Beantragungsverfahren nun auch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr in Leinefelde.

Anfang Oktober wurde im Kreuzungsbereich B 243 / L1039 / kommunale Straße, ein Verkehrsspiegel montiert, der jetzt ein gefahrloses Einordnen in den fließenden Verkehr der B 243 ermöglicht.

Ich möchte mich bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Werther sowie bei den zuständigen Bearbeitern im Straßenbauamt Leinefelde bedanken, die für

die Umsetzung und Realisierung die Verantwortung übernommen haben.

Ein weiterer entscheidender Augenblick für die Einwohner von Günzerode fand am 21.10.2020 statt. Es erfolgte der feierliche „Spatenstich“ zum Neubau der Ortsumfahrung Holbach und Günzerode, dem letzten Puzzelstück der B 243n zur Entlastung der Ortslagen.

Viele Jahre haben wir auf diesen Moment gewartet, uns immer wieder bei den zuständigen Ministerien in Erinnerung gebracht. Nun fällt der Startschuss und in einigen absehbaren Jahren wird es in den Ortslagen Holbach und Günzerode hoffentlich ruhiger und gefahrloser in Sachen Straßenverkehr werden.

gez. G. Reinhardt
Ortsteilbürgermeister Günzerode

Einzelhandel mit Fleisch- und Wurstwaren Steffi Hilpert

Öffnungszeiten

Montag	Ruhetag
Die – Fr	8 – 12:30 Uhr
	15 – 18 Uhr
Samstag	8 – 11 Uhr

Hinterstraße 10 • 99735 Werther
Telefon 03631-603429 • Fax 479073

Tischlerei Helmut Husung

Schulweg 13
99735 Wolkramshausen
Telefon 03 63 34-5 00 96
oder 5 34 79

zwischen Harz und Koffhäuser

DIE FeWo Bleicherode-Wipperdorf
Jana Henning

Telefon: 03 63 38-89 38 70
Mobil: 0152-53 56 70 14
die.ferienwohnung@web.de
www.die-fewo-bleicherode-wipperdorf.de

ST. ECKHARDT TRANSPORTE & CONTAINERSERVICE

- Container-Bereitstellung
- fachgerechte Entsorgung von Bauschutt, Erdaushub, gemischte Baustellenabfälle, Baumschnitt u. v. a. m.
- Anlieferung von Kies, Sand, Mutterboden und Schotter
- Ausführung von Bagger- und Abrissarbeiten



Telefon:
03 63 38-4 46 45

Werkstraße 120 • 99759 Sollstedt
www.eckhardt-transporte.de



Martin Cebulla ZIMMERERMEISTER

Kompetente Beratung und Ausführung

- Carports und Terrassenüberdachungen
- Vordächer und Eingangsüberdachungen
- Fachwerk- und Dachstuhlisanierung
- Dachstuhlneubauten
- Fassaden (Gestaltung und Wärmedämmung)
- Tore, Fensterläden, Terrassenfußböden
- Fenster, Türen, Fußböden, Trockenbau

Oberstraße 48 • 99735 Kleinfurra/OT Hain
Telefon/Fax 03 63 34/5 36 15 • Mobil 01 70/4 14 77 81
www.zimmerei-cebulla.de
zimmerei-martin-cebulla@t-online.de

unsere Leistungen

PHYSIOTHERAPIE

DANNY RUPPERT
staatlich geprüfter Physiotherapeut

Öffnungszeiten

Mo-Do 7 - 20 Uhr
Fr 7 - 18 Uhr
Sa nach Vereinbarung

- KG-Bobath für Kinder und Erwachsene
- Manuelle Therapie
- Krankengymnastik
- Manuelle Lymphdrainage
- Fußreflexzonenmassage
- Naturmoorpäckungen
- Massagen
- Elektrotherapie
- Hausbesuche
- Rückenschule
- Autogenes Training

Alle Kassen

Straße der Einheit 106 • 99752 Wipperdorf • Telefon 03 63 38-59 99 80



Seniorenweihnachtsfeier der Gemeinde Werther

Liebe Seniorinnen und Senioren, auf Grund der immer noch angespannten Lage in Sachen „Corona-Pandemie“ und den drastisch steigenden Infektionszahlen, müssen wir leider unsere traditionellen Weihnachtsfeiern in den Ortsteilen absagen.

Wir bedauern dies sehr, möchten aber auch kein Risiko eingehen.

Bleiben Sie gesund!

gez. Weidt/Bürgermeister



Aufruf zur Mitarbeit

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Ortsteiles Werther!

Wie in den vergangenen Jahren wollen wir auf dem Friedhof in Großwerther vor Totensonntag eine Aufräumaktion durchführen. Vorgesehen für diese Aktion ist Samstag, d. 14.11.20, ab 9 Uhr. Ich bitte Sie, entsprechende Werkzeuge bzw. Gartengeräte mitzubringen, damit das Laub und Geäst beseitigt werden kann! Nach dem Motto „Viele Hände – schnelles Ende“ hoffe ich auf zahlreiche Helfer. Für Getränke wird gesorgt.

Bis bald –

Ihre Ortsteilbürgermeisterin R. Knopf

www.thai-massage-myzek.de




Thai Massage
Myzek
traditionell & modern

Öffnungszeiten
Montag - Freitag
9 - 19 Uhr
Samstag
9 - 16 Uhr

Tolle Angebote erwarten auf Sie!

Herzlich Willkommen in Ihrer Thai Massage in Sollstedt!

Prani Myzek | Friedweg 147 | 99759 Sollstedt
Telefon 03 63 38-48 97 30 | Mobil 0151-23 04 54 07

Früher an Später denken!



Deutsche Vermögensberatung

Büro
Isabel Krone
Bachstr. 11a · Großwechungen
Telefon 0172 3576846
Isabel.Krone@dvag.de

Bei finanziellen Fragen in allen Lebenslagen!

hoefer-bestattungen.de

HÖFER
P. Tobias Titulaer

Bestattungen
Trauerbegleitung

03631-983320

Käthe-Kollwitz-Straße 8
99734 Nordhausen



Ein stimmiger und individuell gestalteter Abschied ist das einzig tragende Fundament für einen guten Weg durch die Trauer.

Volkstrauertag 2020

Die Kranzniederlegungen anlässlich des Volkstrauertages finden am Sonntag, d. 15.11.20, 11 Uhr auf dem Friedhof in Kleinwerther und 14 Uhr am Gedenkstein bei der Kirche in Großwerther statt. Einwohner, Vereine und Organisationen des Ortsteiles Werther sind aufgerufen, sich an der Gedenkfeier für die gefallenen Opfer der beiden verheerenden Weltkriege zu beteiligen.

gez. R. Knopf/Ortsteilbürgermeisterin

Bestattungsinstitut Torsten Engelhardt

- Erd-, Feuer-, See-, Friedwald-, Diamant- und Brillantbestattung
- Vorsorge zu Lebzeiten
- kostenlose Hausbesuche
- Wir erledigen gerne alle Formalitäten für Sie!
- 24 Stunden Rufbereitschaft!

Am Burgberg 9a
99755 Ellrich
Telefon (03 63 32) 2 06 50

Filiale Nordhausen
Altendorf 12
Telefon (03 63 32) 2 06 50

Bestattungsinstitut Westerhausen



- Erd- und Feuerbestattungen
- pietätvolle Beratung im Todesfall
- Überführungen
- Übernahme aller Behördengänge

Immenröder Straße 11
99735 Haferungen
Telefon 03 63 35-3 87 30

BESTATTUNGSINSTITUT Husung

Tag & Nacht für Sie da!

Bahnhofstraße 3, Bleicherode
TEL: 036338-482048

Schulweg 13, Wolkramshausen
TEL: 036334-50096

www.bestatter-husung.de

1. fachgeprüftes Bestattungsinstitut
in Stadt- und Landkreis Nordhausen

Robert Baumgarten

- Erd-, Feuer-, See- und Friedwaldbestattungen
- Überführungen im In- und Ausland
- Erledigung aller Formalitäten
- Tag- und Nachtservice
- Bestattungsvorsorge

Hallesche Str. 61 · 99734 Nordhausen
www.bestattungshaus-baumgarten.de

03631-600609
Fax 03631-600610



NOVEMBER 2020



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

aus dem Pfarrbereich Großwechungen/Werther

Ein lieber Gruß von uns Konfirmantinnen – und ein herzliches Dankeschön an alle, die uns unsere Konfirmation am 13. September 2020 unvergesslich machten.

Besonders danken wir –

- Superintendent Herr Andreas Schwarze,
- Referent Herr Marcus Bornschein
- Gemeindepädagoge Herr Joshua Pettay
- Musiker Herr Achim Damberg sowie
- Allen Gemeindeglieder

Für den festlichen Gottesdienst in der Peter und Paul Kirche in Großwechungen. Es war wunderschön!

Eure Lena Jansen und Alina Starke aus Kleinwerther sowie Merle Fabienne Pfützenreuter und Colien Elisabeth Brier aus Großwechungen



Weitere Informationen zu Gottesdiensten oder anderen Terminen lagen uns zu Redaktionsschluss leider nicht vor. Bitte beachten sie die Aushänge in den Ortsteilen und die Tagespresse.

NOVEMBER 2020



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

aus dem Pfarrbereich Ellrich/Mauderode

Es gelten die Hygieneverordnungen und -empfehlungen.

Gottesdienste im November

Tag	Uhrzeit	Ort
Samstag 7. November	18.30 Uhr	Mauderode, Kirche
Sonntag 15. November	11.00 Uhr	Kranzniederlegung zum Volkstrauertag am Gefallenendenkmal
	17.00 Uhr	Gottesdienst mit Entzünden der Lichter für die im vergangenen Jahr Gestorbenen.
Dienstag 17. November	14.00 Uhr	Gemeindenachmittag im Versammlungsraum der Agrar GmbH
Sonntag 28. November	18.30 Uhr	Gottesdienst zur Begrüßung der Adventszeit

gez. J. Lenz/Gemeindepfarrer

PHYSIOTHERAPIE
Ines Schwarzbach

Öffnungszeiten
Mo – Do 8 – 18 Uhr
Fr 8 – 15 Uhr
und nach Vereinbarung

Am Mühlweg 3 • 99735 Werther
Telefon 03631-9543878 • Mobil 0176 24783992
physio.ines.schwarzbach@web.de

Becker
LOHNUNTERNEHMEN

- ◆ landwirtschaftliche Dienstleistungen
- ◆ Drainage- und Gewässerbau
- ◆ Baggerarbeiten

Becker Lohnunternehmen GmbH • Am Mühlweg 12 • 99735 Werther
Telefon 03631/979607-0 • Fax 03631/ 979607-9 • www.lu-becker.de

QUENTIN



Veranstaltungskalender der Gemeinde Werther für das Jahr 2020

Achtung -Aushänge beachten

Bei Redaktionsschluss galt noch die Versammlungs- und Hygieneverordnungen des Freistaates Thüringen bzw. die Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO- vom 12. Mai 2020. Achten Sie daher auf die Vorgaben und auf die Aushänge der Veranstalter.

05.- 06.12.2020

Für die Monate August – Dezember 2020 liegen uns bisher folgende Anmeldungen (unter Vorbehalt in Bezug auf die Entwicklung „Corona“) vor.

22. Helmetalschau des RGZV Großwechungen u.Umgebung e. V, im ehemaligen EDEKA- Laden Großwechungen

Bleiben Sie gesund.

gez. Reinhardt/Redaktion

HOLZPELLETS
Made in Germany
holzpellets-in.de

HOLZPELLETS.DIRECT
Inh. Jens Tetzlaff
Straße der Jugend 7 • 99735 Kleinfurra
Telefon 03 63 34 5 94-54 • Fax 03 63 34 5 94-64
www.holzpellets-in.de • info@holzpellets-in.de

facebook.com/LePetitSchroeter
f Like

Autoservice Gülland

Macht dir dein Auto Kummer, dann wähle diese Nummer
03 63 35-2 85

Hesseröder Straße 2 • 99735 Großwechungen

Blumenscheune

- Blumen
- Fruchtaufstriche
- kleine Geschenke
- Essig & Öle
- Spirituosen

Öffnungszeiten
Mo – Fr 9 – 12 Uhr
14 – 18 Uhr
Samstag 9 – 12 Uhr

Blumengasse 5 99735 Werther © 0 36 31-478 28 40
www.blumenscheune-werther.de

E. H. M. K. E. Bau Niedergebra UG

Krummer Ellenbogen 93
99759 Niedergebra
Telefon 03 63 38-59 78 30
Fax 03 63 38-59 78 31
Mobil 01 72-7 98 27 01
ehmke-sdh@t-online.de

Wir führen für Sie aus:
Maurer-, Putz- und Betonarbeiten •
Wärmedämmfassaden • Trockenbau
Pflasterarbeiten

Gratulation an alle Geburtstagskinder und Jubilare

Allen Einwohnern der Gemeinde Werther und Lesern dieses Amtsblattes, die im Monat November Geburtstag haben oder ein Jubiläum feiern – gratulieren wir recht herzlich.
Wir wünschen Gesundheit und Frohsinn sowie eine angenehme Feier im Kreis der Familie.
Bleiben Sie gesund!
Ihr Bürgermeister Hans-Jürgen Weidt

Reinhard Jähn
Verbau von Bauelementen
Wartung und Reparatur

SCHÜCO
Dorfstraße 45
99735 Werther
Telefon/Fax
0 36 31-4795 87
mobil 01 71-7 21 75 46

Seit über 125 Jahren Maßschneiderei Zelle

Inh. Karola Jacobi
Damenschneidermeisterin

Wir fertigen nach Ihren Wünschen

- Maßbekleidung für Damen und Herren
- Änderungen aller Art, Lederreparaturen
- Näherei, Dekoration und Wäsche

Kranichstr. 8 (Eingang Blasiiikirchplatz) | 99734 Nordhausen
Telefon/Fax 0 36 31-98 42 04 | privat 03 63 32-7 06 59

Steuern? Wir machen das.

VLH. zertifiziert nach DIN 7700

Beratungsstellenleiterin **Heidrun Schmidt**
Grimmelallee 10 b
99734 Nordhausen
☎ 0 36 31-98 02 38

Bürogemeinschaft **Heidrun & Mario Schmidt**
Halle Kasseler Str. 43
99759 Sollstedt
☎ 03 63 38-18 95 03/02

Als Einkommen-Steuer-Experten sind wir für Sie da.

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Steinmetzbetrieb Reimann

Kalistraße 10
99759 Sollstedt
Telefon 03 63 38-638 30
natursteinbetrieb.reimann@web.de

Mehr Raum für
deine Abenteuer.



ŠKODA OCTAVIA-AKTIONSWOCHEN

Einfach mehr Raum für Spontanität. Der Neue ŠKODA OCTAVIA COMBI bietet alles, um die Herausforderungen Ihres Familienalltags souverän zu meistern – und noch viel mehr. Mit seinem auf 640L vergrößerten Kofferraum findet im OCTAVIA COMBI nicht nur alles seinen Platz, sondern auch seinen Schutz: die neuen Fahrerassistenzsysteme erreichen in Kombination mit den neun Airbags eine neue Qualität in Sachen Sicherheit.

- › 17" Leichtmetallfelgen Pulsar AERO Schwarz
- › Ausstattungspaket Licht & Sicht
- › Beheizbare Vordersitze
- › Beheizbares Lenkrad
- › Car Connect und Infotainment
- › Infotainmentpaket Columbus
- › Parkensoren vorne und hinten
- › Sunset (Heckscheibe und hintere Seitenscheibe getönt)
- › Vorbereitung für eine Anhängerzugvorrichtung
- › Adaptiver Abstandsassistent (ACC)

AKTIONSPREIS

OCTAVIA COMBI AMBITION
(1,5 TSI 110kW, 6-Gang mech.,)

26.490,00* EUR

Barzahlungspreis inkl. Überführungskosten UPE: 34.575,71 EUR

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,3; außerorts: 4,0; kombiniert: 4,8; CO₂-Emission, kombiniert: 110 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Effizienzklasse A¹

* Diese Aktion gilt nur bei Kauf und Auslieferung bis 31.12.2020 und ist nur für ausgewählte, verfügbare Modelle realisierbar!

¹ Ermittelt im neuen WLTP-Messverfahren, umgerechnet in NEFZ-Werten zwecks Pflichtangabe nach PKW-EnVKV. Näherer Informationen erhalten Sie bei uns oder unter skoda.de/wltp

Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis.



AUTOWELT PETER GMBH
Hallesche Str. 146
99734 Nordhausen
Tel.: 03631 4725-0
www.autohauspeter.de

Anzeige schalten?

Telefon 0 36 31.46 98 00 oder info@lepetit-ndh.de

Sie wollen einen Weihnachtsgruß in der Dezemberausgabe des Helmetal Kurier schalten? Dann melden Sie sich bitte bis Mitte November bei mir.

*Dirk Schröter – le petit
Vielen Dank!*



Steffen Kabelitz Allianz

Allianz Generalvertreter

Bochumer Straße 157 | 99734 Nordhausen
Telefon 0 36 31-98 20 48 | Fax 47 28 30
Mobil 01 51-14 71 84 28
steffen.kabelitz@allianz.de

privat:

Bachstraße 3 | 99735 Werther
Telefon 0 36 31-60 32 34

Bürozeiten

Mo bis Do 9 bis 12 Uhr | Die + Do 14 bis 18 Uhr
Fr 10 bis 13 Uhr und nach Terminvereinbarung



- **Neubau**
- **Sanierungen**
- **Schornsteinköpfe**
- **Verkleidungen**

Obersachswerfer Straße 3
99755 Gudersleben
Telefon 036332-71432 • Fax 71481

DA-KU-FA

Bauelemente
Inh. Uta Weißgärber

- Markisen • Rollos • Falstore • Rolläden
- Fenster • Haustüren • Tore
- WC-Trennwandanlagen • Wintergärten

Rosengasse 12 • 99734 Nordhausen
Telefon 0 36 31-60 32 00 • Fax 60 34 91